

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zu den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen im Zuge der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a BauGB) und den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen und Stellungnahmen im Zuge der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a BauGB).

Ifd. Nr.	Name/Behörde/ sonstige Träger öffentlicher Belange	Äußerung, Erörterung und Stellungnahmen	Beschlussempfehlung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart (Eingang 23.09.2011)		
1.1	Belange der Raumordnung	<p>Der bisher vorhandene "Gewerbepark Schwäbisch Hall" besteht aus mehreren rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die vor allem gewerbliche Nutzungen festsetzen. Teilbereiche des "Gewerbeparkes Schwäbisch Hall" werden auch anderweitig genutzt, u.a. als Feuerwache sowie als Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Aus hiesiger Sicht sind die nunmehr vorgesehenen Änderungen für einige der bereits rechtsverbindlichen Bebauungspläne raumordnerisch vertretbar: Dies gilt insbesondere bezüglich der Straßenführung im "Gewerbepark Schwäbisch Hall", Vorkehrungen für Lärmschutz, grünordnerische Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>Aus hiesiger Sicht unbedenklich ist auch eine Neuabgrenzung des bisherigen Gewerbegebietes im Bereich der Hofstelle Bürk.</p> <p>Raumordnerisch unbedenklich ist auch, insbesondere im Hinblick auf bereits vorhandene Nutzungen, Erweiterungsflächen für die Justizvollzugsanstalt sowie für die Feuerwache auszuweisen.</p> <p>Die nunmehr vorgesehene Erweiterung des "Gewerbeparks Schwäbisch Hall" nach Süden hin entspricht hinsichtlich Lage, Ausformung sowie der Art der baulichen Nutzung der 2. Änderung des Regionalplanes Heilb-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>ronn-Franken 2020, rechtsverbindlich seit dem 24.07.2009. Räumlicher Bestandteil des Bebauungsplangebietes ist auch eine Grünfläche; diese liegt außerhalb der in der Regionalplanung dargestellten Fläche für den Gewerbepark. Insoweit ist die Darstellung der Grünfläche raumordnerisch unbedenklich.</p> <p>Nach den Vorstellungen der Planungsträgerin soll auch im neu ausgewiesenen Teilbereich des "Gewerbeparkes" Einzelhandel zulässig sein. Die Planungsträgerin hat ein Gutachten der GMA aus Ludwigsburg bezüglich der Sortimente und ihrer Auswirkungen auf die Stadt Schwäbisch Hall, insbesondere auf die dortige Einzelhandelsstruktur, eingeholt. In Ziffern 1.1. und 1.2. der vorgesehenen Festsetzungen sind die zulässigen und nicht zulässigen Sortimente aufgeführt worden. Darüber hinaus ist in diesen Ziffern davon die Rede, es seien auch "Sonstige Einzelhandelsbetriebe" im Wege der Ausnahme zulässig. In unserer Stellungnahme vom 10.05.2011 (s.o., dortiger Buchstabe A, Ziffer 1, haben wir auf das Problem der Agglomeration mit der Bitte um planerische Bewältigung hingewiesen. Dieses Problem ist noch nicht ausreichend gelöst. Nach wie vor ist möglich, dass mehrere selbständige, nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe entstehen können, die eine räumliche Konzentration bilden, als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln sind, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind (vgl. Plansatz 2.4.3.2.5. des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020, Ziel der Raumordnung).</p> <p>Unter besonderer Berücksichtigung des Belanges "Agglomeration" sollten daher die zuletzt vorgesehenen Festsetzungen neu gefasst werden: Aus hiesiger Sicht ist denkbar, bei der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben nicht nur bei "Sonstigen Einzelhandelsbetrieben" einen entsprechenden Nachweis in Form eines Markgutachtens für die Einhaltung der einschlägigen Ziele der Raumordnung (siehe dazu Seite 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen) zu verlangen; der o.g. "Nachweis" für die Einhaltung der Ziele der Raumordnung sollte vielmehr bei den Einzelhandelsvorhaben eingeholt werden, bei denen Anlass zur Annahme</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sonstige Einzelhandelbetriebe sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans (s. 1.1 und 1.2) nur ausnahmsweise zulässig, wenn diese <u>nicht großflächig</u> im Sinne § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO sind und wenn durch ein sachverständiges Marktgutachten nachgewiesen wird, dass sie weder selbst noch zusammen mit anderen im Bebauungsplangebiet vorhandenen oder genehmigten Einzelhandelsbetrieben nach Art, Lage oder Umfang wesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung haben. Somit ist es nicht möglich, dass mehrere nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit insgesamt negativen raumordnerischen Auswirkungen entstehen. Das Problem der Agglomeration ist hierdurch ausreichend gelöst.</p> <p>Der Nachweis ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplans für alle Einzelhandelsvorhaben zu erbringen. Das Wort „sonstige“ bezieht sich auf die vorangegangene Einschränkung zentrenrelevanter Sortimentsgruppen.</p>
--	--	--	---

		<p>besteht, die Einzelhandelsnutzungen könnten sich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung, insbesondere bezüglich der Agglomeration (s.o.), auswirken.</p> <p>Wir regen an, diesem Belang von neuem nachzugehen.</p> <p>Der Anregung, die unzulässigen Nutzungen städtebaulich zu begründen, wurde nachgegangen.</p> <p>Ob auch unserer Anregung zur Vermeidung gegenseitiger Störungen (siehe Nr. 3 der Stellungnahme vom 10.05.2011) nachgegangen worden ist, wurde aus den uns zugegangenen Akten nicht ersichtlich. Wir regen an, diesem Belang nachzugehen, es sei denn, es könne offenkundig ausgeschlossen werden, dass gegenseitige Störungen nicht eintreten.</p>	<p>Änderungen der Festsetzung sind somit nicht erforderlich, dem Belang wurde ausreichend nachgegangen. Die Bedenken sind als ausgeräumt zu betrachten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen (d.h. Gewerbegebiet und Sondergebiet Justiz sowie Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr) sind untereinander verträglich. Die schalltechnischen Auswirkungen durch und auf den Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall - West“ in Schwäbisch Hall wurde im Gutachten 6662/2 ermittelt und beurteilt. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind in den Bebauungsplan aufgenommen (s. Textteil zum Bebauungsplan und zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan). Die wesentlichen Aussagen des Gutachtens sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, das Gutachten zur Anlage der Begründung gemacht. Alle Unterlagen gingen auch dem RP Stuttgart zu.</p> <p>Änderungen der Festsetzung sind somit nicht erforderlich, dem Belang wurde ausreichend nachgegangen. Die Bedenken sind als ausgeräumt zu betrachten.</p>
1.2	Belange der Denkmalpflege	<p>Das für diese Belange zuständige Referat 86 hat sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert. Die Planungsträgerin kann davon ausgehen, dass Bedenken bezüglich dieser Belange nicht bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

1.3	Belange des Straßenwesens und des Verkehrs	<p>Stellungnahme Abteilung 4:</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Hall hat bereits im April diesen Jahres eine Anhörung TÖB für den Bebauungsplan Gewerbepark "Schwäbisch Hall West" durchgeführt. Der zwischenzeitlich geänderte BBPL liegt nun erneut zur Anhörung vor. Die Änderungen sind in den Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Die Baumaßnahme für die Planstraße 1 ist eine Zuschussmaßnahme nach dem EntflechtG und wurde bereits bewilligt. Mit dem Bau kann nach Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen begonnen werden.</p> <p>Das-Plangebiet befindet sich zwischen den Bundesstraßen 14 und 19 sowie der Kreisstraße 2669. Die verkehrliche Erschließung soll mittels neuer Knotenpunkte und dem Umbau der Einmündung B 14/Planstraße 1/K2576 neu (Westumgehung Schwäbisch Hall) zu einer Kreuzung erfolgen.</p> <p>Bislang wurde das Gewerbegebiet durch die Straßen "Daimlerstraße" und der "Robert-Bosch-Straße" erschlossen. Für das erweiterte Gewerbegebiet soll im Abstand von ca. 120 m westlich der Erschließungsstraße "Daimlerstraße" eine neue Erschließungsstraße "Planstraße 2" angeschlossen werden (siehe Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Michelfeld "GE Kerz, 7. Änderung"). Dabei soll die signalisierte Einmündung B 14/In der Kerz in umgebauter Form erhalten bleiben.</p> <p>Nach weiteren 750 m soll durch den Anschluss der "Planstraße 3" an die bestehende Einmündung B 14/Rinnener Sträßle (u.a. Zufahrt zum Städtischen Friedhof) eine neue Kreuzung entstehen. Die Kreuzung steht dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich westlich der Kreuzung befindenden direkten Zufahrten des "Sondergebietes Fachmärkte". Zwischen der geplanten Kreuzung B 14/Rinnener Sträßle/Planstraße 3 und der neuen Kreuzung B 14/Westumgehung/Planstraße 1 (Abstand ca. 450 m) befindet sich die Robert-Bosch-Straße. Diese soll geschlossen werden.</p> <p>Die künftige Verkehr auf den Planstraßen 1 und 2 wird durch die Verla-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
-----	---	---	--

		<p>gerung des Verkehrs auch Auswirkungen auf die signalisierte Kreuzung Luckenbacher See (B 19 / L 1055 / K 2669) haben.</p> <p>Die Bundesstraßen in diesem Abschnitt sind ausgebaut, sodass keine Straßenplanungen bestehen und auch keine beabsichtigt sind.</p> <p>Dem o.a. Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>Zum 1. Teilgeltungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Planung für die neue Straßenkreuzung B14 / Westumgehung / Planstraße 1 wurde mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Der Neubau der Kreuzung wird u.a. mit Zuschussmitteln nach dem EntflechtG finanziert. ○ Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen an den übergeordneten Straßen sind von der Stadt als Bauherrin zu tragen; hierzu gehören auch die Kosten für ggf. notwendig werdende Beschilderung, Fahrbahnmarkierung, Änderung der Signalanlagen und die Ablösebeträge für die höheren Unterhaltungskosten im Zuge der Bundesstraßen. ○ Die erforderliche Vereinbarung über die Bau- und Unterhaltungslast für die neuen Kreuzungen muss noch abgeschlossen werden. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Bundesstraßen sind wie bereits erwähnt, der Straßenbauverwaltung abzulösen ○ Gemäß § 9 FStrG sind außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt (OD/E) an Bundesstraßen im Abstand von 20 m keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. <p>Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vereinbarung über Bau- und Unterhaltungslast wird vor Baubeginn abgeschlossen, die Mehrkosten für Unterhalt der Bundesstraßen der Straßenbauverwaltung abgelöst.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im Bebauungsplan getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Die Regelungen zu Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone sind auf Geneh-</p>
--	--	---	---

		<p>abgelenkt oder geblendet werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder einer VideoFläche aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße nicht zugestimmt wird.</p> <p>Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Entlang der Bundesstraßen ist im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans ein Zugang, Zu- und Ausfahrverbot darzustellen. Von diesem Verbot sind die bereits bestehenden und die geplanten Erschließungsstraßen ausgenommen. ○ Die Bepflanzungspläne entlang der Bundesstraßen bedürfen der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Bauleitung Schwäbisch Hall. Dabei soll der Abstand von Einzelgehölzen zum Fahrbahnrand der Bundesstraßen mindestens 6,00 m betragen. ○ Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet dürfen der Bundesstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. ○ Der Geh- und Radweg entlang der Planstraße 1 endet nach dem geänderten Bebauungsplan im Nichts. Für die Fortsetzung des Geh- und Radweges, wie z.B. die Querung an der bestehenden Kreuzung B 19 / L 1055 / K 2669 und der Weiterführung an der L 1055, muss die Stadt noch ein geeignetes Konzept vorlegen. 	<p>migungsebene einzubringen bzw. vom Bauherrn bei verfahrensfreien oder kenntnisgabefähigen Vorhaben zu berücksichtigen. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p> <p>An den an Bundesstraßen angrenzenden Flächen, die keine bestehenden oder geplanten Erschließungsstraßen sind, ist bereits ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt (zeichnerischer Teil). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im Bebauungsplan getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet wird gesammelt, den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen und Anlagen zugeleitet. Eine Zuleitung auf die Bundesstraßen und deren Entwässerungseinrichtungen findet nicht statt.</p> <p>Im Zuge der Planung zur Umgestaltung der Kreuzung B 19 / L 1055 / K 2669 wird ein entsprechendes Konzept erstellt, die Fortführung des geplanten Fuß- und Radweges im Kreuzungsbereich geplant und mit dem RP Stuttgart abgestimmt. Im Zuge der Planungen wurde ein Radwegekonzept erstellt. Die Einbindung des Gebietes in die</p>
--	--	---	---

		<p>Die Baukosten für hierfür gehen zu Lasten der Stadt. Auch Änderungen an der Bundesund Landesstraße zu einem späteren Zeitpunkt, die zur Sicherheit der Fußgänger erforderlich werden, gehen zu Lasten der Stadt.</p> <p>Zum 2. Teilgeltungsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Planung für die neue Straßenkreuzung B 14 / Rinnener Straße / Planstraße 3 ist frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Dabei sind insbesondere die vorhandenen Zufahrten zu den Fachmärkten mit einzuarbeiten. ○ Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen an den übergeordneten Straßen sind von der Stadt als Bauherrin zu tragen; hierzu gehören auch die Kosten für ggf. notwendig werdende Beschilderung, Fahrbahnmarkierung, Signalanlagen und die Ablösebeträge für die höheren Unterhaltungskosten im Zuge der Bundesstraßen. ○ Die erforderliche Vereinbarung über die Bau- und Unterhaltungslast für die neue Kreuzung muss auf Basis des frühzeitig abgestimmten Ausführungsplans nach RAS-K-1 abgeschlossen werden. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Bundesstraßen sind der Straßenbauverwaltung abzulösen. <p>Zum 1. und 2. Teilgeltungsbereich:</p> <p>Die Signalanlagen an der B 14 müssen aufeinander abgestimmt werden. Der Leistungsnachweis ist für die jeweilige Einmündung/Kreuzung und</p>	<p>bestehenden Geh- und Radwege und die sichere Führung der Fußgänger und Radfahrer sowie deren sichere Querung der Bundesstraße (über bestehende Brücke in Verlängerung des Heidweges) ist bis zur tatsächlichen Umgestaltung des Kreuzungsbereichs gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung wird frühzeitig vor Baubeginn mit dem RP Stuttgart abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vereinbarung über Bau- und Unterhaltungslast wird auf Basis des abgestimmten Ausführungsplans abgeschlossen, die Mehrkosten für Unterhalt der Bundesstraßen der Straßenbauverwaltung abgelöst.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Signalanlagen werden aufeinander abgestimmt. Die Leis-</p>
--	--	--	---

		<p>den gesamten Straßenzug entlang des Gewerbegebietes zu führen.</p> <p>Der Anschluss der Planstraße 1 an die K 2669 hat Auswirkungen auf die signalisierte Kreuzung B 19/K 2669/L 1055 "Luckenbacher See". Deshalb ist unbedingt ein Leistungsnachweis zu führen auch wenn die Kreuzung als solches außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt.</p> <p>Falls bauliche Änderungen an der Kreuzung erforderlich werden, so gehen diese zu Lasten der Stadt.</p> <p>Änderungen an den bestehenden Signalanlagen im Zuge der B 14 und B 19 gehen zu Lasten der Stadt.</p> <p>Die Lage der geplanten Informationshaltebuchten müssen auf Grundlage von Detailplänen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgesprochen werden. Evtl. erforderliche Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast müssen dabei abgeschlossen werden.</p>	<p>tungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde nachgewiesen und dem RP Stuttgart zugeleitet (s. E-Mail vom 03.12.2010 von Mörgethaller Ingenieure an RP Stuttgart Dienstsitz Sha). Die Kreuzungspunkte entlang der B14 (Gesamtknotenpunktsystem B14/Planstraße 2/Daimlerstraße, B14/Rinnener Straße/Planstraße 3, B14/Westumgehung/Planstraße 1) entsprechen der Gesamtqualitätsstufe des Verkehrsablaufs (B) (d.h. gut). Die Leistungsnachweise sind somit erbracht.</p> <p>Der Knotenpunkt B 19/L 1055/K 2669 ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sobald eine Planung für diesen vorliegt wird die Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Platzverhältnisse ist ein leistungsfähiger Ausbau/Neugestaltung dieses uneingeschränkt möglich. Der Leistungsfähigkeitsnachweis wird im Zuge der Planung des Knotenpunktes erbracht, die Gestaltung mit dem RP Stuttgart abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Vor Baubeginn wird die Lage und Detailplanung der Informationshaltebuchten mit dem RP Stuttgart abgestimmt und eventuell erforderliche Vereinbarungen abgeschlossen.</p>
--	--	--	---

1.4	Belange der Umwelt	<p><u>Naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange:</u></p> <p>1. „Zu den CEF-Maßnahmen „Zauneidechsen“ kann von hier aus keine Aussage getroffen werden, da über die angekündigten Maßnahmen kein Bericht vorliegt, der Erfolg oder Misserfolg der CEF-Maßnahmen beschreibt.</p> <p>2. Mangels Aussagen kann auch hinsichtlich der CEF-Maßnahmen „Feldlerchen und Kiebitze“ keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Auf die Notwendigkeit der rechtlichen Absicherung von CEF-Maßnahmen wird hingewiesen; ggf. kann auf Landesflächen zurückgegriffen werden.</p> <p>3. Südlich des Planbereiches liegt das aus Naturschutzgründen vom Land erworbene Grundstück Heidsee. Zur Sicherung des ökologischen Zusammenhangs ist eine Verschlechterung dieses Grundstückes i.S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Sollte festgestellt werden, dass es Grundwasserströmungsrichtungen im Bebauungsplanteil 0181-02 und dem angrenzenden Heidsee gibt, so müssen diese Grundwasserströmungsrichtungen gesichert werden.</p> <p><u>Sonstige Belange der Umwelt:</u> Hierzu hat sich Abteilung nicht geäußert.</p>	<p>Die CEF-Maßnahme wurde wie geplant durchgeführt, die Maßnahme war erfolgreich. Ein entsprechender Bericht geht dem RP Stuttgart vor dem Eingriffsbeginn zu.</p> <p>Kenntnisnahme. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind mit dem LRA Sha einvernehmlich abgestimmt. Die besagten Maßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Dieser ging dem RP Stuttgart im Zuge der erneuten Beteiligung zu.</p> <p>Die Maßnahmen, die nicht durch Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert sind, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Stadt gesichert. Dieser wird vor Satzungsbeschluss geschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
1.5	Sonstige Belange	Ausweislich des uns zugegangenen Vordruckes "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" und dortiger Eintragungen durch die Planungsträgerin	Kenntnisnahme.

		haben wir davon abgesehen, die Abteilungen 3 und 6 des Regierungspräsidiums zu beteiligen.	
2.	Landratsamt Schwäbisch Hall (Eingang 21.09.2011)		
2.1	Untere Naturschutzbehörde	<p>Es wird bedauert, dass planinterne Ausgleichsflächen mit den darauf durchzuführenden Maßnahmen nur als Privatflächen ausgewiesen werden sollen. Die Übertragung der Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung und Pflege der Maßnahme auf Private bedeutet einen hohen Kontrollaufwand und die Erfahrung hat gezeigt, dass Defizite vorprogrammiert sind.</p> <p>Wenn dies leider nicht verhindert werden kann, sollte im Rahmen des Monitorings von Seiten der Stadt überprüft werden, ob vertraglich mit den Grundstückseigentümern vereinbarte Maßnahmen auch durchgeführt worden sind und ihre Wirkung entfalten.</p> <p>Der Hinweis, dass der weitere planexterne Ausgleich bzw. Artenschutzmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde vertraglich geregelt werden, steht jetzt nicht mehr im Textteil, sondern nur noch in der Begründung des BPlanes!? Wir bitten dies zu korrigieren.</p> <p>Die planexternen Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs und die erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (CEF und FCS) werden rechtlich mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt und dem Landratsamt Schwäbisch Hall gesichert.</p> <p>Die zuvor von uns geäußerten Bedenken hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen konnten in mehreren sehr konstruktiven Gesprächen mit den Verantwortlichen der Stadtverwaltung, der HGE und den zuständigen Planern ausgeräumt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen und die Wirkung dieser werden im Zuge des Monitoring von Seiten der Stadt überprüft.</p> <p>Da dies keine Festsetzung ist, wird diese auch nicht in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Die Anregung wird nicht aufgenommen, Korrekturen sind nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss geschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>Zum jetzt vorliegenden Vertragsentwurf haben wir bereits Bedenken und Anregungen übermittelt bzgl. noch fehlender Festlegungen, fehlendem Monitoring und Risikomanagement.</p> <p>Auch in der Begründung des BPlanes, im Umweltbericht und im Grünordnungsplan sind diese Punkte noch nachzubessern.</p> <p>Die Einarbeitung dieser Bedenken und Anregungen und eine letzte Abstimmung müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Vertrag spätestens mit dem Satzungsbeschluss seitens der Stadt Schwäbisch Hall unterzeichnet werden kann.</p> <p>Wir möchten jedoch nochmals darauf hinweisen, dass die Stadt vor Unterzeichnung des Vertrages nachweisen muss, dass die privatrechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Flächen für planexterne Maßnahmen gegeben sind.</p> <p>Um genügend Flächen zu erhalten, sollte man überlegen, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten, die ja auch am Gewerbepark partizipieren, mit einzubeziehen.</p> <p>In der Begründung des BPlanes wird durch den letzten Satz in 18.4 der Eindruck erweckt, dass es sich bei dem geplanten Feldlerchenprogramm um eine CEF-Maßnahme handelt. Dies ist nicht der Fall, es handelt sich</p>	<p>Der Vertragsentwurf wurde zwischenzeitlich einvernehmlich zwischen LRA Sha und Stadt Sha abgestimmt, die Bedenken ausgeräumt die Anregungen eingearbeitet und kann abgeschlossen werden.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Regelungen des Monitoring und ein Hinweis auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag werden im Umweltbericht ergänzt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ebenfalls ein Hinweis auf das zu erfolgende Monitoring sowie den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen.</p> <p>Der Vertragsentwurf wurde zwischenzeitlich einvernehmlich zwischen LRA Sha und Stadt Sha abgestimmt und kann abgeschlossen werden.</p> <p>Außer den nicht flurstückbezogenen Maßnahmen des Feldlerchenprogramms (zu deren Durchführung sich die Stadt Sha vertraglich verpflichtet) sind alle Flächen auf denen planexterne Maßnahmen geplant sind befinden in Besitz der Stadt, oder der HGE. Der privatrechtliche Zugriff ist somit gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme. Teile der Ausgleichsmaßnahmen befinden sich auf Gemarkung Rosenfeld.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen, die missverständliche Formulierung unter 18.4 der Begründung wird korrigiert bzw. ergänzt</p>
--	--	--	--

		<p>um eine FCS-Maßnahme (favourable conservation status). Aber auch diese müssen genau festgelegt werden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Ausnahme hinsichtlich der Feldlerchenbrutplätze, die spätestens beim Beginn von Erschließungsmaßnahmen von der Stadt beantragt werden muss, kann nur erteilt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, bzw. mittels der vertraglichen Vereinbarung und Maßnahmenumsetzung geschaffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die rechtlichen Voraussetzungen werden durch den besagten öffentlich-rechtlichen Vertrag und den Bebauungsplan geschaffen. Vor Erschließungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Feldlerche haben, wird die artenschutzrechtliche Ausnahme beim Landratsamt Sha beantragt.</p>
2.2	Untere Straßenbaubehörde	<p>In der Stellungnahme des Amtes für Straßenbau und Nahverkehr vom 05.05.2011, AZ.: 13-2511-2/24/379 wurde um Prüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Knotenpunkte gebeten.</p> <p>Unter Punkt 4.2.1 im Umweltbericht werden die Prognosebelastungen für das Jahr 2015 aufgezeigt. Die Leistungsfähigkeit der einzeln angeforderten Knotenpunkte ist noch nachzuweisen.</p> <p>Der Knotenpunkt B 19 - L 1055 - K 2669 ist zwar nicht Bestand des Bebauungsplanes, muss aber, aufgrund der Auswirkungen durch die Verkehrsverlagerungen im Gewerbegebiet, in die Untersuchung einbezogen werden.</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte und des bestehenden Netzes wird durch die verbesserte Erschließung und Anbindung verbessert. Die Kreuzungspunkte entlang der B14 (Gesamtknotenpunktsystem B14/Planstraße 2/Daimlerstraße, B14/Rinnener Straße/Planstraße 3, B14/Westumgehung/Planstraße 1) wurden geprüft und entsprechen der Gesamtqualitätsstufe des Verkehrsablaufs (B) (d.h. gut). Die Knotenpunkte innerhalb des Plangebietes sind entsprechend den zu erwartenden Verkehrsmengen nach den entsprechenden Regeln geplant/dimensioniert <u>somit leistungsfähig</u>. Der Knotenpunkt B 19/L 1055/K 2669 ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sobald eine Planung für diesen vorliegt wird die Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Platzverhältnisse ist ein leistungsfähiger Ausbau/Neugestaltung dieses uneingeschränkt möglich. Leistungsfähigkeitsnachweise werden im Zuge der Ausführungsplanung zu den einzelnen Knoten-</p>

		Die weiteren Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 05.05.2011, AZ.: 13-2511-2/24/379 behalten ihre Gültigkeit.	punkten erbracht und die Gestaltung dieser mit dem LRA SHA abgestimmt. Kenntnisnahme. (s. Abwägung zur Stellungnahme vom 12.05.2011)
3.	Regionalverband Heilbronn-Franken (Eingang 15.09.2011), Fristverlängerung zugestanden		
		<p>Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 03.07.06 rechtsverbindlich. Weiterhin verbindlich ist seit dem 18.06.10 die 2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, die das vorliegende Plangebiet beinhaltet.</p> <p>Zu der Planung sind bereits am 20.02.07, 20.08.09 und 17.05.11 Stellungnahmen erfolgt.</p> <p><u>Standort und Planungsabsicht</u></p> <p>Das Plangebiet mit ca. 67,5 ha befindet sich gemeindeübergreifend am westlichen Stadtrand von Schwäbisch Hall. Es ist derzeit unbebaut. Geplant ist ein interkommunaler Gewerbeschwerpunkt als Erweiterung des vorhandenen Gebietes „Kerz“, eine Erweiterung des Gefängnisses am Südrand des Gebiets „Kerz“ sowie eine Teil-Ortsumgehung am Südwestrand von Schwäbisch Hall. Dabei umfassen die Gewerbegebiete und die Verkehrsflächen ca. 51,1 ha, die Sonderflächen für</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die in der Stellungnahme vom 20.02.07 geäußerten Bedenken (hinsichtlich Bedarf und Vergrößerung des gebietsscharfen Gewerbeschwerpunkt d. Regionalplans) wurde in der Stellungnahme vom 20.08.09 als ausgeräumt betrachtet und festgestellt, dass die Planung den Festlegungen des Regionalplans entspricht. (Stellungnahme 17.05.11 s. Abwägungsvorschlag TÖB I)</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist keine Teil-Ortsumgehung geplant. Aus verkehrlicher Sicht sind lediglich die Erschließung der Erweiterungsflächen und die Verbesserung der verkehrlichen Anbin-</p>

		<p>das Gefängnis ca. 3,8 ha und Grünflächen ca. 12,6 ha.</p> <p><u>Bauleitplanerische Vorgaben</u></p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen erfolgt eine Parallelfortschreibung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft, in der die Planung berücksichtigt wurde.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem Teilbereich, in dem als Ziel der Raumordnung seit dem 18.06.10 die 2. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 rechtskräftig ist, welche das vorliegende Plangebiet beinhaltet. Vor diesem Hintergrund entspricht die Planung den rechtskräftigen regionalplanerischen Festlegungen.</p> <p>Wesentliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen betreffen die Schaffung von Grüngürteln und Grünverbindungen sowie von Gewässerrandstreifen in enger Verzahnung mit der geplanten Bebauung. Darüber hinaus sind außerhalb des Gebietes unterschiedliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die teilweise mit dem Ökokonto der Stadt umgesetzt werden sollen. Insgesamt kann damit eine weitgehende Minimierung der Umweltwirkungen erzielt werden.</p> <p>Die aktuell erfolgten Klarstellungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Einzelhandel (Ausschluss von zentrenrelevantem und regionalbedeutsamem Einzelhandel und nur ausnahmsweise Zulässigkeit von sonstigem Einzelhandel) werden aus regionalplanerischer Sicht begrüßt.</p>	<p>dung des Gewerbegebietes geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4.	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH (Eingang 27.08.2011)		
		Es bestehen keine Einwände gegen die Planungen.	Kenntnisnahme.

		<p>Der Erhalt der beidseitigen Haltestelle "Fa. Weidner" an der B14 / Stuttgarter Straße mit Querungshilfe und Anschluss an das Fußwegenetz war uns seither ein wichtiges Anliegen. Dieses wurde uns inzwischen von der Stadt Schwäbisch Hall zugesichert, und scheint auch so in den Plänen enthalten zu sein (Abzw. Rinnener Sträßle).</p> <p>Ob und ggf. wie die Linienführung der Busse (Stadtbuslinien 3 / 11) im IG West/Kerz nach der Erweiterung geändert wird, steht derzeit noch nicht fest und hängt auch vom Fahrgastpotenzial der Neuansiedlungen ab.</p> <p>An den Planstraßen 1 und 2 sollte es möglich sein, bei Bedarf neue Haltestellen einzurichten. Weiterhin ist darauf zu achten, dass sämtliche Kreuzungs- und Einmündungsbereiche von Bussen gut befahren werden können. Das betrifft u.a. auch den Kreuzungsbereich Daimler-/Aschenhaus-/Raibacher-/Planstraße 1, wo sich der Betriebshof des Stadtbus Schwäbisch Hall befindet.</p> <p>Bzgl. Ein- und Ausfahrt im Bereich des Betriebshofs der Firma Stadtbus werden Herr Hafner als Eigentümer und die Stadtbus GmbH gesondert auf Sie zugehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die besagte Haltestelle ist dementsprechend im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. An den Planstraße 1 und 2 können bei Bedarf noch neue Haltestellen eingerichtet werden. Die Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sind so gestaltet, dass die Befahrbarkeit mit Bussen gewährleistet ist.</p> <p><i>(Anm.: Eine Stellungnahme bzgl. der Ein- und Ausfahrt ging entgegen der Ankündigung nicht ein.)</i></p>
5.	Bürgermeisteramt Michelfeld (Eingang 27.08.2011)		
		<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Michelfeld zu dem genannten Bebauungsplan vom 02.05.2011 gilt weiter. Diese lautete wie folgt: In Folge der Verkehrserschließung des Gewerbeparks Schwäbisch Hall-West, insbesondere der äußeren Anbindung an die überörtlichen Hauptverkehrsachsen B 14 und B 19 darf es zu keinen Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Bestandsituation im Gewerbegebiet Kerz kommen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind dabei im Besonderen der Erhalt des Standards hinsichtlich des bisherigen Knotenpunkts B 14/Daimlerstraße und der</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bestandsituation wird nicht verschlechtert sondern durch den Aus- bzw. Neubau leistungsfähiger Knotenpunkte und innerer Erschließungsstraßen verbessert.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Knotenpunkt B 14/Daimlerstraße ist nicht Gegenstand des</p>

		<p>Schutz der bestehenden Gewerbebetriebe und Betriebswohnungen hinsichtlich Immissionen durch die Planstraße 2.</p> <p>Des Weiteren ist die Anbindung bestehender Rad- und Wirtschaftswege im Zuge der weiteren Planung sicherzustellen.</p>	<p>Bebauungsplans „Gewerbepark Schwäbisch Hall-West“ sondern des von der Gemeinde Michelfeld selbst aufgestellten Bebauungsplans „Kerz, 7. Änderung“. Die durch die Planung für die bestehende Bebauung zu erwartende Immissionsbeeinträchtigung ist in der schalltechnischen Untersuchung erhoben (Gutachten 6662/2) ermittelt und beurteilt worden. Das Gutachten liegt auch dem Bebauungsplan „Kerz, 7. Änderung“ der Gemeinde Michelfeld zugrunde. Für das Plangebiet des Bebauungsplans „Kerz, 7. Änderung“ wurden im Rahmen des Lärmgutachtens keine Überschreitungen der Grenzwerte an den relevanten Immissionsorten entlang der Planstraße 2 festgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anbindung der bestehenden Rad- und Wirtschaftswege ist und wird auch in der weiteren Planung sichergestellt. Im Zuge der Erschließungsarbeiten werden eventuelle Lücken im Wegenetz wieder geschlossen.</p>
6.	Gemeinde Rosengarten (Eingang 10.08.2011)		
		<p>Unsere der Stadt Schwäbisch Hall bereits vorliegenden Anregungen werden auch im Rahmen der erneuten Auslegung aufrecht erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme (s. Abwägung zur Stellungnahme vom 27.04.2011).</p>
7.	IHK Heilbronn (Eingang 13.08.2011)		

		Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
8.	Handwerkskammer Heilbronn (Eingang 11.08.2011)		
		Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
9.	Stadtwerke Schwäbisch Hall (Eingang 29.08.2011)		
		Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.05.2011, welche wir mit Ausnahme unserer in der Fortschreibung berücksichtigten Hinweise zur Gasversorgung vollumfänglich aufrechterhalten. Insbesondere bitten wir um planungsrechtliche Berücksichtigung und Ausweisung der Ihnen zugesandten Standorte für erforderliche Trafostationen sowie der Benennung von Ersatzstandorten für die im Bereich der geplanten Feuerwache (Plan Straße 1) zu unseren bestehenden Anlagen vorhandenen Kollisionspunkten.	Die Standorte für notwendige Umspannstationen werden im Zuge der Ausführungsplanung, in Absprache mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall, festgelegt. Gleiches gilt für bestehende Anlagen die im Zuge der Baumaßnahmen verlegt werden müssen. Planänderungen (d.h. Eintragung Standorte Umspannstationen) werden nicht vorgenommen.
10.	Vermögen und Bau Baden- Württemberg Amt Heilbronn (Eingang 15.08.2011)		

		<p>Im schriftlichen Teil des Planes ist folgende Ergänzung einzuarbeiten:</p> <p>18.2.4 Beschränkung der Beleuchtung (insektenfreundliche Beleuchtung) Innerhalb des SO JVA wird die min. Dauerbeleuchtung durch die jeweils gültige Landesrichtlinie Vollzug festgesetzt. Eine Anpassung an dem aktuellen Richtlinienstand ist möglich. Für die Alarmbeleuchtung gelten keine Einschränkungen.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. Es wird in der Festsetzung klargestellt, dass die Beleuchtung der JVA nach den für die JVA geltenden Richtlinien erfolgen muss und von der Verpflichtung für insektenfreundliche Beleuchtung ausgenommen ist.</p>
11.	Deutsche Telekom		
		Es ging keine Stellungnahme im Zuge der erneuten Beteiligung ein.	-
12.	EnBW Regional AG Stuttgart (Eingang 26.09.2011)		
		<p>Die Belange werden im Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall-West“ berücksichtigt. Wir haben daher zur erneuten öffentlichen Auslegung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die EnBW wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>
13.	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V. (Eingang 27.09.2011)		
		Wir begrüßen, dass Ihre Planungsänderungen gegenüber der ursprünglichen Planung Rücksicht auf die Belange unseres Mitgliedes Manfred	

		<p>Bürk nehmen. In diesem Zusammenhang ist auch die getroffene Einigung der Stadt Schwäbisch Hall mit Hr. Manfred Bürk zu bewerten.</p> <p>Nach alledem findet die aktuelle Planung unsere Zustimmung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Damit sind die in der Stellungnahme vom 26.04.11 geäußerten Bedenken als ausgeräumt zu betrachten.</p>
--	--	--	--

Von Seiten der Öffentlichkeit sind folgende Äußerungen, Erörterungen und sonstige Stellungnahmen im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Gewerbepark Schwäbisch Hall - West“ eingegangen.

1.	<p>Hr. Alfred Sinn (Heidweg 31)</p> <p>(Eingang 23.08.2011)</p>	<p>Zu obigem Bebauungsplan, insbesondere dem Ausbau der Raibacher Straße, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Die geplante Straßenänderung sollte nicht durch ein bestehendes Wohngebiet geführt werden, welche die dortigen Wohnverhältnisse erheblich verschlechtert.</p> <p>Dies betrifft nicht nur die Bewohner des Heidweges, sondern auch den sozialen Wohnungsbau mit erheblich größerer Bewohnerzahl, die aber als Mieter der Stadt Schwäbisch Hall bzw. der GWG in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und sicherlich keinen Widerspruch erheben werden.</p> <p>Ca. 13 000 Fahrzeuge, unter anderem zahlreicher Schwerstverkehr, sollen dann täglich diese Straße befahren und die Gesundheit durch Lärm,</p>	<p>Die Straße führt nicht durch eine Wohnsiedlung sondern durch ein Mischgebiet. Das Gebiet wurde entsprechend in den erstellten Gutachten berücksichtigt, zum Schutz der Bebauung im Bebauungsplan Lärmschutzmaßnahmen in erforderlichem Umfang festgesetzt. Eine erhebliche Verschlechterung der Wohnverhältnisse findet durch die Planung nicht statt.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans kann <u>jedermann</u> sich zum Bebauungsplan äußern. Äußerungen dieser Art führen weder für Mieter der Stadt Schwäbisch Hall noch der GWG zu Nachteilen.</p> <p>In der Bauleitplanung sind alle Belange gegeneinander abzuwägen, also auch die</p>

		<p>Abgase und vor allem Gefährdung der dort lebenden Kinder beeinträchtigen. Aber noch nicht genug der Rücksichtslosigkeit gegenüber den Betroffenen: Jetzt wird auch eine Zu- und Abfahrt der „Stadtbus GmbH“ als notwendig erachtet und dies auf Höhe des Heidweges.</p> <p>Bei einer geschätzten Anzahl von täglich 100 Bussen bedeutet dies ein Anfahren bzw. Anhalten der Busse von mindestens 200 Mal täglich. Diese Abgas- und Lärmbelastung ist gesundheitsschädlich und muss mit allem Nachdruck abgelehnt werden.</p> <p>In den zusätzlichen Ausführungen zum „Schalltechnischen Gutachten“ der Firma Kurz und Fischer wird eine Zu- und Abfahrt im Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr als ausnahmsweise zulässig erachtet. Auch dies ist nicht zumutbar.</p> <p>Alles wäre recht einfach: Die Straßenänderung führt nicht durch bestehendes Wohngebiet, sondern über die Robert-Bosch-Straße, ausschließlich durch Gewerbegebiet, an der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall vorbei zur Kreuzung Luckenbacher See.</p> <p>Das Wohngebiet müsste dadurch nicht hinter einer bis zu vier Meter hohen Lärmschutzwand verschwinden sowie eine Umgestaltung des Heidweges zu einer Sackgasse, um die Abgase etwas zu vermindern, könnte unterbleiben. So könnten auch enorme Kosten vermieden werden. Mauern, Abzäunungen und Stacheldraht gibt es in diesem Gebiet wirklich schon genug. Wo bleibt hier die Lebensqualität?</p>	<p>Belange vorhandener Gewerbebetriebe, in diesem Fall der Stadtbus GmbH. Für den Betrieb dieses ist die Ausfahrt erforderlich. Um abschätzen zu können, ob hierdurch die gegenüberliegende Bebauung beeinträchtigt wird wurde eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung erstellt. Diese kommt zum Ergebnis, dass zu den Tagesstunden von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr der maßgebliche Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete deutlich unterschritten wird, somit keine unzumutbaren Auswirkungen für die gegenüberliegende Bebauung entstehen.</p> <p>In den Nachstunden wären Überschreitungen eingetreten. Um diese Beeinträchtigungen zu verhindern wurde die Zu- und Abfahrt in den Nachstunden im Bebauungsplan ausgeschlossen. Die Bedenken sind als ausgeräumt zu betrachten.</p> <p>Die in den Bebauungsplan aufgenommene Verkehrsplanung ist das Ergebnis einer intensiven Abwägung zwischen unterschiedlichen Erschließungsvarianten und die in Abwägung aller betroffenen Belange unter Berücksichtigung von Knotenpunktbelastung/bestehender Straßenquerschnitte/bestehender Zu- und Abfahrten usw. die geeignetste.</p> <p>Der besagte Bereich ist weder bauplanungsrechtlich noch seiner tatsächlichen Prägung nach ein Wohngebiet, sondern ein Mischgebiet.</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Anwohner werden durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen so weit wie möglich und Er-</p>
--	--	--	--

		<p>Ich bitte den Gemeinderat um Berücksichtigung dieser erheblichen Bedenken, da es hier nicht um Interessen eines Einzelnen, sondern von vielen Menschen geht.</p>	<p>forderlich minimiert.</p> <p>Die vorgeschlagene Verkehrsführungsvariante (Robert-Bosch-Straße durch bestehendes Gewerbegebiet) ist aufgrund der bestehenden Knotenpunkte, Knotenpunktbelastungen, der bestehenden Straßenquerschnitte sowie bestehender Ein- und Ausfahrten nicht geeignet eine leistungsfähige und sichere Erschließung des Gesamtgebietes zu schaffen.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Schaffung von Gewerbeflächen durch den Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall-West“ und einer leistungsfähigen Anbindung dieses in der im Bebauungsplan enthaltenen Führung wird weiterhin gesehen.</p> <p>Die Bedenken sind unbegründet bzw. ausgeräumt, die Anregungen können nicht aufgenommen werden.</p>
2.	<p>Walter und Pedra Schwarz (Heidweg 29)</p> <p>M. Wolf</p> <p>Hans und Ute Maiterth (Heidweg 39)</p> <p>Regina und Simon Maiterth (Heidweg 39)</p> <p>Traub</p>	<p>Die Frage, die sich bei der ganzen Sache stellt, ist: warum soll eine neue Straße durch ein Wohngebiet gebaut werden und warum nutzt man nicht bestehende Straßenführungen durch das Gewerbegebiet?</p> <p>Die geplante Straßenänderung führt unweigerlich zur verminderten Wohnqualität.</p> <p>Einerseits sinkt der Wert der bestehenden Immobilien, andererseits ist der Gesundheitsaspekt nicht zu verachten. Durch erhöhte Lärm- und Staubbelastung entstehen nachweislich extreme Gesundheitsbelastungen. Diese zeigen sich, zum Beispiel, durch Kopfschmerzen, Augenleiden und Leistungsschwäche.</p>	<p>Die Straße führt nicht durch ein Wohngebiet. Der besagte Bereich ist weder bauplanungsrechtlich noch seiner tatsächlichen Prägung nach ein Wohngebiet, sondern ein Mischgebiet.</p> <p>Das Gebiet wurde entsprechend in den erstellten Gutachten berücksichtigt, zum Schutz der Bebauung Lärmschutzmaßnahmen in erforderlichem Umfang festgesetzt. Eine erhebliche Verschlechterung der Wohnverhältnisse bzw. Gesundheitsgefährdung findet durch die Planung nicht statt.</p>

	(Eingang 09.09.2011)	<p>Als Krönung wird eine Zu- und Abfahrt in Höhe des Heidwegs als notwendig erachtet.</p>	<p>Die in den Bebauungsplan aufgenommene Verkehrsplanung ist das Ergebnis einer intensiven Abwägung zwischen unterschiedlichen Erschließungsvarianten und die in Abwägung aller betroffenen Belange unter Berücksichtigung von Knotenpunktbelastung/bestehender Straßenquerschnitte/bestehender Zu- und Abfahrten usw. die geeignetste. Die Beeinträchtigungen der Anwohner werden durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen so weit wie möglich und Erforderlich minimiert.</p> <p>Die vorgeschlagene Verkehrsführungsvariante (durch das bestehende Gewerbegebiet) ist aufgrund der bestehenden Knotenpunkte, Knotenpunktbelastungen, der bestehenden Straßenquerschnitte sowie bestehender Ein- und Ausfahrten nicht geeignet eine leistungsfähige und sichere Erschließung des Gesamtgebietes zu schaffen.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Schaffung von Gewerbeflächen durch den Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall-West“ und einer leistungsfähigen Anbindung dieses in der im Bebauungsplan enthalten Führung wird weiterhin gesehen. Die Bedenken sind unbegründet bzw. ausgeräumt, die Anregungen können nicht aufgenommen werden.</p> <p>In der Bauleitplanung sind alle Belange gegeneinander abzuwägen, also auch die Belange vorhandener Gewerbebetriebe, in</p>
--	----------------------	---	--

		<p>Laut dem Gutachten der Firma Kurz und Fischer ist mit einem Mindestaufkommen von über 230 Bussen zu rechnen. Als berechnete Lärmbelastungswerte werden bis zu knapp 80 dB(A) angegeben. Zitat: „Dennoch ist im Nachtzeitraum mit Überschreitungen der zulässigen Geräuschspitzen der TA Lärm zu rechnen.“</p> <p>Werden eigentlich auch Gutachten bezüglich der Gesundheitsrisiken erstellt und veröffentlicht? Werden hier Zahlen gegenüber Menschen gerechnet?</p> <p>Wir sind gerne bereit mit Ihnen am Runden Tisch humane und effiziente Lösungen für alle Seiten zu diskutieren und zu finden.</p>	<p>diesem Fall der Stadtbuss GmbH. Für den Betrieb dieses ist die Ausfahrt erforderlich. Um abschätzen zu können, ob hierdurch die gegenüberliegende Bebauung beeinträchtigt wird wurde eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung erstellt. Diese kommt zum Ergebnis, dass zu den Tagesstunden von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr der maßgebliche Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete deutlich unterschritten wird, somit <u>keine</u> unzumutbaren Auswirkungen für die gegenüberliegende Bebauung entstehen. In den Nachtstunden wären Überschreitungen eingetreten. Um diese Beeinträchtigungen zu verhindern wurde die Zu- und Abfahrt <u>in den Nachtstunden im Bebauungsplan ausgeschlossen</u>. Die Bedenken sind als ausgeräumt zu betrachten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	<p>Silvia Herr (Robert-Bosch-Str. 31)</p> <p>(Eingang 13.09.2011)</p>	<p>Bevor wir 1986 unseren Bebauungsplan zum Bau einer Werkstätte mit Wohnhaus in der Robert-Bosch-Straße 31 eingereicht hatten und wir dieses Bauvorhaben an dieser Stelle realisieren wollten mit der Option dies zu tun, wenn außer der damaligen aufgeführten Stichstraße mit Ende am Umspannwerk, keine weitere Straße/Durchgangsstraße für die Zukunft gebaut werden sollte, erhielten wir hierfür die mündliche Zusage (leider) dass für die Robert-Bosch-Straße keine Anbindung zur B19 geplant ist.</p> <p>Nur ein halbes Jahr nachdem unser Objekt stand, gingen die Diskussionen über eine Durchgangsstraße los, mit dem jetzt bekannten Ergebnis. Mittlerweile beläuft sich das Verkehrsaufkommen auf ca. 6000 Fahrzeuge pro Tag. Sozusagen von 0 auf 100. Schon in meinem damaligen Widerspruchsschreiben an das Baurechtsamt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>habe ich die Bedenken auf eine zukünftige Westumgehung und die Anbindung der Raibacher Straße/Robert-Bosch-Straße an diese hingewiesen, was seinerzeit immer wieder dementiert wurde.</p> <p>Nach Einsicht in den Bebauungsplan und den darin genannten Emissionswerten bezüglich der Geräuschentwicklung für die Robert-Bosch-Straße, wird der Bau der Planstraße 1 für eine weitere Zunahme des Lärmpegels sorgen, und zwar nicht nur für den Tag sondern nun in Zukunft auch für die Nacht. Die Lärmwerte werden höher liegen als in dem Bericht des Ingenieurbüros Kurz und Fischer genannt, den im Sommer wenn die Schönwetterlage aus südlich / Süd/östlicher Richtung erfolgt, ist der Geräuschpegel der B19 jetzt schon deutlich hörbar, so können wir im Sommer bei Veranstaltungen im Stadion des Hagenbacher Ringes fast jedes Wort des Stadionsprechers vernehmen.</p> <p>Leider ist für die Robert-Bosch-Straße keine Lärmentlastung geplant, was den Lärm ungefiltert durchlassen und in Zukunft von zwei erfolgen wird, auch ist aus den Plänen nicht ersichtlich wie der Rückbau der Robert-Bosch-Straße erfolgen und die Kreuzung Robert-Bosch/Raibacher Straße geregelt wird.</p>	<p>Die Auswirkungen der Planung auf den Bestand sind in der schalltechnischen Untersuchung erhoben (Gutachten 6662/2) ermittelt und beurteilt. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist nicht geplant die Robert-Bosch-Straße zurückzubauen.</p> <p>Die Regelung und Ausgestaltung des Kreuzungsbereichs Robert-Bosch Straße/Raibacher Straße (Planstraße 1) wird im weiteren Verfahren (Ausführungsplanung) auf die geänderte Straßenführung angepasst.</p> <p>Die Bedenken sind als unbegründet bzw. ausgeräumt zu betrachten.</p>
--	--	--	---